

# Statuten der Gönnervereinigung des Basler Ruder-Clubs

## 1. Name und Dauer

Unter dem Namen Gönnervereinigung Basler Ruder-Club besteht ein Verein im Sinne vom Art. 60 ff ZGB. Der Verein hat seinen Sitz am Sitz des Basler Ruder-Clubs.

## 2. Zweck

Die Gönnervereinigung Basler Ruder-Club bezweckt die gemeinnützige Förderung des Jugendsports, insbesondere durch finanzielle:

- Unterstützung der Jugendbetreuung des Basler Ruder-Clubs
- Unterstützung von spezifischen Projekten des Jugendleistungssports

Die Mitglieder der Gönnervereinigung pflegen gesellschaftliche, sportliche und freundschaftliche Kontakte mit den Jugendlichen des Basler Ruder-Clubs zur langfristigen Sicherung des rudersportlichen Nachwuchses.

## 3. Mitgliedschaft

Mitglieder der Gönnervereinigung Basler Ruder-Club können natürliche und juristische Personen werden, die nicht Mitglied des Basler Ruder-Clubs sein müssen.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet das Komitee.

Die Gönnervereinigung Basler Ruder-Club führt drei Mitgliederkategorien, nämlich Bronze, Silber und Gold. Die Zugehörigkeit zu einer Mitgliederkategorie ist abhängig von der Höhe des Jahresbeitrags, zu der sich das Mitglied verpflichtet.

Das Mitglied entscheidet, welcher Kategorie es angehören will. Auf Wunsch wird Anonymität des Mitglieds oder dessen Kategorienwahl gewährleistet.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Verpflichtung zur Zahlung des gewählten Jahresbeitrags in dreifacher Höhe und der Zahlung des ersten Jahresbeitrags.

## 4. Finanzierung

Die Gönnervereinigung Basler Ruder-Club finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, Spenden und Zuwendungen. Die Mitgliederversammlung legt die jährlich zu leistenden Beträge fest.

Diese betragen bei Gründung:

- Bronze ab Fr. 500.- p.a.
- Silber: ab Fr. 1'000.- p.a.
- Gold: ab Fr. 2'500.- p.a.

Anstelle des jährlichen Betrages können Mitglieder auch einen einmaligen Betrag bezahlen. Eine natürliche Person ist damit Mitglied auf Lebenszeit, eine juristische Person für die Dauer von 15 Jahren. Der einmalige Betrag bestimmt sich als das 12-fache eines Jahresbetrags der jeweiligen Kategorie.

## 5. Verwendung der Mittel

Die jährlich zur Verfügung stehenden Mittel ergeben sich aus

- Jahresbeiträgen
- 1/15 der Einmal-Beträge
- Spenden und freiwilligen Beiträgen von Mitgliedern und Dritten
- allfällig übrigen Erträgen

Vom Total des jährlichen Mittelzuflusses werden 10% einem Reservefonds zugewiesen bis dieser Fr. 50'000 erreicht. Danach, und solange das Vereinsvermögen zum Bilanzstichtag Fr. 50'000 nicht unterschreitet, wird der Reservefonds nicht weiter geäufnet.

Die übrigen Mittel sollen vollumfänglich in die Rechnung des Basler Ruder-Clubs zur Unterstützung der Jugendbetreuung fließen. Das Komitee entscheidet über die Verwendung der Mittel aufgrund von Anträgen der Kommission des Basler Ruder-Clubs. Die Zuschusszusage soll im Rahmen der ordentlichen Budgetierung des Basler Ruder-Clubs gesprochen werden. Das Komitee soll den Anträgen möglichst stattgeben, sofern sie den Zweckbestimmungen der Gönnervereinigung Basler Ruder-Club und seinen finanziellen Möglichkeiten entsprechen. Ein Rechtsanspruch auf Zuschuss im Einzelfall besteht nicht.

#### 6. Ausscheiden eines Mitgliedes

Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich erklärten Austritt mit einer halbjährigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres, Tod, Auflösung der betreffenden Gesellschaft oder Körperschaft oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Über den Ausschluss entscheidet das Komitee.

Bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

#### 7. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gönnervereinigung Basler Ruder-Club. Sie wird vom Komitee oder auf Verlangen von einem Fünftel aller Mitglieder eingeladen. Die Einladung erfolgt spätestens 20 Tage zum Voraus schriftlich an die vom Mitglied zuletzt bekannt gegebene Adresse. Der Einladung ist die schriftliche Traktandenliste mit Angabe der Beschlussanträge des Komitees beizulegen. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres durchgeführt, in der Regel in Verbindung mit einem geselligen Anlass. Die Mitgliederversammlung wählt das Komitee auf 3 Jahre und die Revisionsstelle auf 1 Jahr; sie genehmigt ferner den Jahresbericht und die Jahresrechnung. Sie fasst sodann Beschluss über Statutenänderungen und über alle Geschäfte, die ihr vom Komitee vorgelegt werden. Anträge der Mitglieder zu Händen der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an das Komitee zu richten. Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Leiter der Mitgliederversammlung den Stichentscheid. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Komitees, im Verhinderungsfall dem Vize-Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Tagespräsidenten aus dem Kreis der Mitglieder.

#### 8. Komitee

Das Komitee besteht aus 5 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern, wovon jedenfalls 4 der Gönnervereinigung Basler Ruder-Club angehören müssen. Die Kommission des Basler Ruder-Clubs hat Anspruch auf Abordnung eines ihrer Mitglieder in das Komitee. Dieses Mitglied muss nicht Mitglied der Gönnervereinigung sein. Ist dieses Mitglied zugleich Mitglied der Gönnervereinigung, so müssen alle Mitglieder des Komitees Mitglieder der Gönnervereinigung sein. Das Komitee konstituiert sich selbst und bestimmt den Vorsitzenden, den Vize-Vorsitzenden und einen Kassier. Mit Erreichen des 70. Altersjahrs

endet die Mitgliedschaft im Komitee. Während der Amtsdauer zwischen Mitgliederversammlungen ausscheidende Komitee-Mitglieder werden durch das Komitee interimistisch selbst ersetzt. Die nachfolgende Mitgliederversammlung nimmt die Eratzwahl für ausgeschiedene Komitee-Mitglieder vor bzw. bestätigt den Ersatz durch das Komitee. Angebrochene Wahlperioden neu eintretender Komitee-Mitglieder gelten als ganze Wahlperioden. Das Komitee führt die Geschäfte der Gönnervereinigung Basler Ruder-Club gemäss den ihm durch Gesetz und Statuten eingeräumten Befugnissen. Das Komitee hält jährlich mindestens zwei Sitzungen ab, wovon eine zur Vorbereitung der Jahresversammlung. Der Vorsitzende oder, bei dessen Verhinderung, der Vize-Vorsitzende, lädt mit einer Frist von mindestens 10 Tagen unter Angabe der Traktanden ein. Sind alle Mitglieder des Komitees anwesend, so kann auch ohne vorgängige Traktandierung über alle in die Kompetenz des Komitees fallenden Geschäfte verhandelt werden. Das Komitee ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Alle Komitee-Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Komitee-Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Das Komitee vertritt die Gönnervereinigung Basler Ruder-Club nach aussen. Insbesondere ist das Komitee befugt, im Namen der Gönnervereinigung Basler Ruder- Club Geschäftsverbindungen mit Banken aufzunehmen (Konti und Depots zu eröffnen und zu schliessen, sowie darüber uneingeschränkt zu verfügen). Zur verbindlichen Zeichnung namens der Gönnervereinigung Basler Ruder-Club sind die Unterschriften von zwei Komiteemitgliedern erforderlich, davon mindestens der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.

#### 9. Geschäftsjahr, Rechnungslegung und Haftung

Das Geschäftsjahr der Gönnervereinigung Basler Ruder-Club entspricht dem Kalenderjahr. Die Jahresrechnung (Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, inkl. Mitgliederverzeichnis und Bericht der Revisoren) der Gönnervereinigung Basler Ruder- Club wird im Jahresbericht des Basler Ruder-Clubs veröffentlicht. Für Verpflichtungen des Vereins sowie der Organe haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### 10. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle der Gönnervereinigung Basler Ruder-Club besteht aus zwei natürlichen Personen oder einer juristischen Person. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und berichtet der Mitgliederversammlung.

#### 11. Auflösung der Gönnervereinigung Basler Ruder-Club

Die Auflösung der Gönnervereinigung Basler Ruder-Club kann jederzeit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, jedoch nur mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung kann, falls dies die Umstände erfordern, auch auf schriftlichem Weg durchgeführt werden. Nach erfolgter Auflösung ist ein allfällig verbleibendes Vermögen der Gönnervereinigung Basler Ruder-Club dem Basler Ruder-Club zum Zweck der Jugendförderung zu übertragen.

